

Grundrechtskataloge zueinander und auf welcher Stufe die EMRK-Grundrechte innerhalb der liechtensteinischen Normenhierarchie stehen.⁶⁸

Wolfram Höfling⁶⁹ bezeichnet die «Relation beider Grundrechtsebenen» als «komplexes Beziehungsgeflecht» zweier sich «teilweise überschneidender Kreise». Die Gewährleistungsbereiche können, brauchen aber nicht übereinzustimmen. Die Rangstufe der Europäischen Menschenrechtskonvention im innerstaatlichen Recht ist nicht abschliessend geklärt.⁷⁰ Die Meinungen reichen in der Lehre⁷¹ vom Gesetzesrang⁷², Übergesetzesrang⁷³ oder Verfassungsrang⁷⁴ bis hin zu einem Überverfassungsrang⁷⁵. Der Staatsgerichtshof liess in StGH 1995/21⁷⁶ die Rangfrage zwar offen. Er sprach ihr aber «faktisch Verfassungsrang» zu, da gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a altStGHG die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention gleich wie die Verletzung eines Grundrechts der Verfassung mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden könne.⁷⁷ Eine solche Anfechtungsmöglichkeit ist auch im neuen Staatsgerichtshofgesetz gegeben (Art. 15 Abs. 2 Bst. a StGHG). Die

68 Ausführlich zum Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht vor dem Hintergrund der neuen verfassungsrechtlichen Grundlage vorne S. 63 ff.

69 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 29; ders., Europäische Menschenrechtskonvention, S. 146 f. mit weiteren Ausführungen und ders., Bestand und Bedeutung der Grundrechte, S. 106.

70 So auch allgemein zum Verhältnis Völkervertragsrecht und Landesrecht Becker, Verhältnis, S. 300; vgl. auch Hoop, S. 305 und Hoch, Kriterien, S. 640 f.

71 Einlässlich zum Rangverhältnis von Völkervertragsrecht und Landesrecht Becker, Verhältnis, S. 275 ff.

72 So wohl Winkler/Raschauer, S. 126, die sich gegen einen Verfassungsrang der Europäischen Menschenrechtskonvention in Liechtenstein aussprechen und Höfling, Grundrechtsordnung, S. 27, der festhält, dass ihr nach allgemeinen Regeln nur Gesetzesrang zukomme.

73 Dafür plädieren Wille/Beck, S. 246 ff. in Ahnlehnung an die schweizerische Doktrin.

74 Vorsichtig, aber wohl bejahend Batliner, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 149 f. Nach Hoch, Grundrechtliche Verfahrensgarantien, S. 107 hat die Europäische Menschenrechtskonvention «wahrscheinlich Verfassungsrang».

75 Batliner, Volksrechte, S. 162.

76 StGH 1995/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28).

77 So StGH 1995/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28); siehe dazu auch StGH 2000/27, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 4/2003, S. 178 (180 f.). Für Höfling, Europäische Menschenrechtskonvention, S. 140 (144) ist diese vom Staatsgerichtshof aufgestellte These eine «dogmatisch wenig befriedigende Überlegung». Kritisch auch Becker, Verhältnis, S. 311 ff., insbesondere S. 324.